OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651291/9/Bi

Datum:
Linz, 3. Dezember 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Karin Bissenberger über die Beschwerde des Herrn E P, vom 22. Oktober 2018 gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion OÖ vom 15. Oktober 2018, FE-702/2018, wegen Entziehung der Lenkberechtigung wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung nach dem FSG sowie Aberkennung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde dagegen, nach öffentlicher mündlicher Verhandlung am 28. November 2018

zu Recht:

I.
Die Beschwerde wird abgewiesen und der in Beschwerde gezogene Bescheid bestätigt.

II.
Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit dem oben bezeichneten, laut Rückschein am 18. Oktober 2018 zugestellten Bescheid wurde dem Beschwerdeführer (in Folge: Bf) gemäß §§ 24 Abs 1 Führerscheingesetz (FSG) die Lenkberechtigung für die Klassen AM, A1, A2, A und B – Führerschein ausgestellt von der LPD OÖ am 5. Juni 2018 zu F 18194989 – ab Bescheidzustellung bis zur behördlichen Feststellung der Wiedereignung wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung entzogen und gleichzeitig eine allenfalls bestehende ausländische Nicht-EWR-Lenkberechtigung oder EWR-Lenkberechtigung für den gleichen Zeitraum entzogen. Die unverzügliche Ablieferung des Führerscheins, sofern dieser nicht bereits abgegeben wurde, wurde gemäß § 29 Abs 3 FSG angeordnet. Gemäß § 13 Abs 2 VwGVG wurde die aufschiebende Wirkung einer allfälligen Beschwerde gegen diesen Bescheid aberkannt.

2. Dagegen hat der Bf fristgerecht Beschwerde gemäß § 7 VwGVG iVm Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG eingebracht, die von der belangten Behörde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vorgelegt wurde, das darüber gemäß Art 131 B-VG zu entscheiden hat. Am 28. November 2018 wurde eine (nicht beantragte) öffentliche mündliche Verhandlung in Anwesenheit des Amtssachverständigen Dr. A K durchgeführt, zu der beide Parteien ordnungsgemäß geladen wurden. Der Bf ist unentschuldigt nicht erschienen. Der Vertreter der belangten Behörde war entschuldigt. Auf die mündliche Verkündung des Erkenntnisses wurde verzichtet.

3. Der Bf macht im Wesentlichen geltend, er lenke seit 35 Jahre unfallfrei einen Pkw und nie mit einem Computer in Verbindung gewesen, was die negative VPU erkläre. Er fühle sich persönlich gesund und Autofahren mache ihm immer noch Freude. Er benötige den Führerschein dringend, weil seine Gattin gehbehindert sei und er es als seine Pflicht ansehe, sie zu unterstützen bei Arztbesuchen und Einkäufen sowie sonstigen dringenden Fahrten. Er ersuche um Stattgebung der Beschwerde, ev. mit halbjährlichen Kontrollen.

4. Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, bei der der vorliegende Verfahrensakt samt den vom Bf vorgelegten medizinischen Unterlagen verlesen wurde.

Folgender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:
Der am 22. Juli 1930 geborene Bf war am 15. Mai 2018 als Lenker des Pkw x an einem Verkehrsunfall beteiligt, wobei dem anzeigenden Beamten BI A T L laut seiner Meldung vom 18. Mai 2018 beim Bf ausdrücklich „keine Anzeichen von mentalen Unzulänglichkeiten sondern vielmehr eine volle zeitliche und örtliche Orientierung“ auffielen. Bedenken seien wegen der motorischen Fähigkeiten des

Bf an seiner gesundheitlichen Eignung deshalb entstanden, weil der Bf bei der Unfallaufnahme nicht alleine stehen konnte, sondern sich am Funkwagen abstützen musste. Er habe keine Gehhilfe verwendet. Der Bf habe nach seinem Eindruck „massive Anzeichen von Altersgebrechlichkeit gezeigt“, weshalb ihm eine „Überprüfung der Verkehrszuverlässigkeit“ angebracht erscheine.

Der Bf erschien ladungsgemäß am 13. Juni 2018 bei der belangten Behörde und führte aus, er fühle sich beim Autofahren noch absolut sicher und habe dabei keine Probleme. Sobald er das Gefühl habe, dass er den Herausforderungen nicht mehr gerecht werde, werde er sofort mit dem Autofahren aufhören. Er sei Brillenträger und werde das sofort in den Führerschein eintragen lassen.
Der das Gespräch mit dem Bf führende Mitarbeiter hielt in einem Aktenvermerk fest, dass der Bf für sein Alter keinen schlechten Gesamteindruck mache, ihm seien allerdings Erinnerungsmängel beim Bf aufgefallen und dass der immer wieder nachgefragt habe, wie er die Eintragung der Brille vornehmen lassen solle.

Vorgelegt wurde ein Protokoll über eine ärztliche Untersuchung nach § 8 FSG vom 21. Juni 2018 bei Herrn Dr. E S, Arzt für Allgemeinmedizin in Linz, der unter Hinweis auf einen verzögerten Gang und Nichthören der Konversationssprache zusammenfassend zum Ergebnis gelangt, dass der Bf zum Lenken von Kraftfahrzeugen nicht mehr geeignet sei. Möglicherweise seien FA-Stellungnahmen aus dem Bereich Innere Medizin, Orthopädie und HNO erforderlich.

Mit dem Bf konnte wegen seiner Schwerhörigkeit telefonisch kein Termin für eine amtsärztliche Untersuchung vereinbart werden. Er meldete sich am 25. Juni 2018 bei der belangten Behörde und teilte mit, er habe erst am 5. September 2018 einen Termin beim Internisten erhalten.
Der Bf wurde am 2. Oktober 2018 vom Polizeiarzt amtsärztlich untersucht; dabei wurde festgestellt, dass der Bf, der rechts ein Hörgerät trug, die Konversationssprache hörte, allerdings mühsam gehfähig war und immer wieder nachfragte. Eine verkehrspsychologische Untersuchung (VPU) wurde verlangt.
Vorgelegt wurde eine verkehrspsychologische Stellungnahme vom 10. Oktober 2018, wonach der Bf zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klassen A und B aus Sicht verkehrspsychologischer Leistungsdiagnostik nicht geeignet ist.
Das amtsärztliche Gutachten vom 15. Oktober 2018 lautete auf nicht geeignet zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klassen AM und B. Begründet wurde dies damit, es habe sich ein reduzierter Allgemeinzustand gezeigt, der Bf sei kardiospiratorisch kompensiert, grobneurologisch sei die Gehbehinderung auffällig. Bei der VPU habe eine ausreichende kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit nicht festgestellt werden können. Insgesamt sei das sichere Beherrschen eines Kraftfahrzeuges nicht mehr gewährleistet und daher die gesundheitliche Nichteignung auszusprechen.
Daraufhin erging der nunmehr in Beschwerde gezogene Bescheid.

Der Bf hat den internistische FA-Stellungnahme Dris J F, Facharzt für Innere Medizin in Linz, vom 30. Oktober 2018 samt Laborwerten vorgelegt, aus der sich ergibt, dass von internistischer Seite keine Kontraindikation für eine Führerschein-Tauglichkeit in den bisherigen Klassen besteht, zumal sich echocardiographisch eine weitgehend normale linksventrikuläre Ejektionsfraktion bestehe und auch keine limitierende Atemnot, sodass die bisherige Therapie unter Verlaufskontrollen fortgeführt werden sollte. Die Blutwerte sind hinsichtlich HbA1c und Leberwerten unauffällig.

Der Bf ist zur mündlichen Verhandlung am 28. November 2018 ohne Angabe von Gründen bei ordnungsgemäßer Ladung (hinterlegt am 15. November 2018) nicht erschienen. Eine neuerliche Begutachtung durch den Amtssachverständigen war daher nicht möglich.

Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat in rechtlicher Hinsicht erwogen:
Gemäß § 24 Abs 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit
Z 1 die Lenkberechtigung zu entziehen oder
Z 2 die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken. ...

Gemäß § 3 Abs 1 Z 3 FSG darf eine Lenkberechtigung nur Personen erteilt werden, die gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken (§§ 8 und 9).
Gemäß § 8 Abs 3 FSG hat das ärztliche Gutachten abschließend auszusprechen: „geeignet“, „bedingt geeignet“, „beschränkt geeignet“ oder „nicht geeignet“. Ist der Begutachtete nach dem ärztlichen Befund
1. gesundheitlich zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen ohne Einschränkung geeignet, so hat das Gutachten „geeignet“ für diese Klassen zu lauten;
2. zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen nur unter der Voraussetzung geeignet, dass er Körperersatzstücke oder Behelfe oder dass er nur Fahrzeuge mit bestimmten Merkmalen verwendet oder dass er sich ärztlichen Kontrolluntersuchungen unterzieht, so hat das Gutachten „bedingt geeignet“ für die entsprechenden Klassen zu lauten und Befristungen, Auflagen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen der Gültigkeit anzuführen, unter denen eine Lenkberechtigung ohne Gefährdung der Verkehrssicherheit erteilt werden kann; dies gilt auch für Personen, deren Eignung nur für eine bestimmte Zeit angenommen werden kann und bei denen amtsärztliche Nachuntersuchungen erforderlich sind;
3. zum Lenken nur eines bestimmten Fahrzeuges nach § 2 Z 24 KFG 1967 geeignet, so hat das Gutachten „beschränkt geeignet“ zu lauten und anzugeben, durch welche körperlichen Beeinträchtigungen die Eignung beschränkt ist und in

welcher Form diese körperlichen Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können;
4. zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen nicht geeignet, so hat das Gutachten „nicht geeignet“ für die entsprechenden Klassen zu lauten.

Gemäß § 3 Abs 1 FSG-Gesundheitsverordnung gilt als zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer bestimmten Fahrzeugklasse im Sinne des § 8 FSG gesundheitlich geeignet, wer für das sichere Beherrschen dieser Kraftfahrzeuge und das Einhalten der für das Lenken dieser Kraftfahrzeuge geltenden Vorschriften
1. die nötige körperliche und psychische Gesundheit besitzt,
2. die nötige Körpergröße besitzt,
3. ausreichend frei von Behinderungen ist und
4. aus ärztlicher Sicht über die nötige kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit verfügt.
Kraftfahrzeuglenker müssen die für ihre Gruppe erforderlichen gesundheitlichen Voraussetzungen gemäß den nachfolgenden Bestimmungen erfüllen. Um die gesundheitliche Eignung nachzuweisen, ist der Behörde ein ärztliches Gutachten gemäß § 8 Abs 1 oder 2 FSG vorzulegen.

Das amtsärztliche Gutachten vom 15. Oktober 2018 bleibt mangels anderweitiger Feststellungen aufrecht, auch wenn der Bf laut Internistischer FA-Stellungnahme zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klassen AM und B gesundheitlich geeignet wäre. Die verkehrspsychologische Stellungnahme, die das Nicht-Vorliegen der zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 erforderlichen kraftfahrspezifischen Leistungsfunktionen beim Bf auf der Grundlage verschiedener Einzeltestergebnisse ausführlich darlegt, ist eindeutig und kann nur die Feststellung der gesundheitlichen Nichteignung, wie im amtsärztlichen Gutachten gemäß § 8 FSG des Polizeiarztes dargelegt, zur Folge haben.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.
Darüber hinaus waren im vorliegenden Fall im Wesentlichen Fragen der Beweiswürdigung zu klären, die einzelfallbezogen und somit nicht

verallgemeinerungsfähig sind und daher keine Rechtsfragen darstellen, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt (vgl VwGH 19.12.2017, Ra 2017/16/0153).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bissenberger